

erkannt:

Die gemäss Urteil des Einzelrichters des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 16. Februar 1945 gegen Josef Bürgin ausgesprochene Busse von Fr. 93.60 (Restbetrag) wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches umgewandelt in 10 Tage Haft.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege vom 17. Oktober 1944 kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefallten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 3. Juli 1947.

*Der Einzelrichter*

*des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

**Dr. Walter Meyer.**

7441

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

### Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1941 über die vorläufige Neuordnung der Bezüge und der Versicherungen des Bundespersonals vorgesehenen Grundbesoldungen. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Kriegsmaterialverwaltung, Bern	Zeughausverwalter II. Kl. des eidg. Zeughauses in Zurich	Stabsoffizier oder Hauptmann. Gute allgemeine Bildung. Praxis im Dienste der Verwaltung. Befähigung zur selbständigen Leitung eines grösseren Zeughauses. Sprachkenntnisse: Deutsch und Französisch	6124 bis 9436	6. August 1947
				(1).
Die Stelle wird voraussichtlich durch Beförderung besetzt.				
Zollkreisdirektion in Genf	Einnehmer beim Nebenzollamt Chêne-gare	Kenntnis des Zolldienstes	3640 bis 6124	10. August 1947 (1).

## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1947
Date	
Data	
Seite	604-604
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 940

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.